

Eigenschaft als Souverän und vermöge seiner großartigen Machtstellung jeder Verantwortlichkeit überhoben ist, sich darstellt, so ist damit die Schaffung eines verantwortlichen Organs für diesen Zweig der Bundesregierung ausgeschlossen. Und zu demselben praktischen Ergebnis führt die Stellung der Kriegsmarine unter „preussischen Oberbefehl“; als Bundeseinrichtung ist sie der Kompetenz der preussischen Kammern entzogen, während der preussische Oberbefehl keine Einmischung des Bundesraths oder des Reichstags erlaubt.

III. Der Reichstag.

Die unvollkommene Gestaltung der Oberhaupterschaft des Bundes und der Ausschluß der Volksvertretungen von jeder Theilnahme an der Besetzung des Bundesrathes drängen gleichmäßig darauf hin, mindestens durch die Bestimmung der Organisation und der Kompetenz des Reichstags der volksthümlichen Mitwirkung den ausgedehntesten Spielraum zu sichern, um so die Einheit der Nation zur Anschauung, alle in ihr ruhenden Kräfte zur lebendigen Bethätigung für das Ganze zu bringen. Auf demselben Weg weist das gewiß berechtigte und ohne die größte Gefahr für Regierende und Regierte nicht mehr zurückzuweisende Streben aller civilisirten Völker nach starken und wohlbefestigten parlamentarischen Einrichtungen; soweit dieses Streben bisher in den norddeutschen Einzelstaaten und zumal in Preußen schon zur grundgesetzlichen Verwirklichung gelangt ist, handelt es sich nicht einmal um einen neuen, vielleicht schwer realisirbaren Gewinn, sondern nur um Erhaltung des schon vorhandenen Gutes. Aber anstatt die in dem weitaus größten Staate des Bundes gültigen und ohnedies zur demnächstigen Ausdehnung auf neue Gebiete bestimmten constitutionellen Rechte entweder unverändert oder in weiser, den nationalen Zielen und den Wünschen der ungeheuren Mehrheit aller gebildeten Deutschen entsprechender Fortbildung in die Verfassung der Gesamtheit zu übertragen, haben die Urheber des Entwurfs es vorgezogen, die Gelegenheit zu benutzen zur Revision der preussischen Verfassung in dem Sinne, daß alle der preussischen Regierung unbequem gewordenen Sätze derselben beseitigt und so für den norddeutschen Bund eine fast absolute, kaum in unbedeutenden Punkten durch den Schein einer Volksvertretung beschränkte Fürstenherrschaft hergestellt wird. Nicht die preussische Verfassungsurkunde von 1850, noch weniger die in Frankfurt beschlossene deutsche Reichsverfassung, sondern die Constitution des zweiten französischen Kaiserreichs hat unverkennbar als Muster für die preussischen Staatsmänner gedient, sobald ihre eigene, oft originelle Erfindungsgabe nicht ausreichte. Die größten Resultate in der beabsichtigten Richtung sind freilich durch einfache Weglassungen erzielt worden: die neun mageren Artikel über den Reichstag (21—29) füllen zusammengenommen nicht so viel Raum wie ein einziger Artikel (der 47ste) in dem Abschnitt über Post- und Telegraphenwesen.

Die Behauptung einer solch mißgünstigen Behandlung der Volksvertretung scheint zwar schon durch die ersten Worte des Entwurfs über die Zusammensetzung des Reichstags (Art. 21) widerlegt zu werden; denn